

Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 941.11, Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20. März 2018 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben)

Kosten- und Leistungsdaten, ambulante Leistungserbringer (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

§ 10a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Kostenrechnung und Leistungsstatistik, stationäre Leistungserbringer (Überschrift geändert)

¹ Die stationären Pflegeeinrichtungen erstellen die Kostenrechnung, die Anlagebuchhaltung und die Leistungsstatistik gemäss der Erfassungsmethodik der Fachgruppe Monitoring APH vom Dezember 2024 (Anhang 1) und reichen die Vollversion der abgeschlossenen und durch eine unabhängige, akkreditierte Revisionsstelle geprüfte Kostenrechnung jährlich bis Ende Mai des Folgejahres gemäss deren Vorgaben an die Direktion ein.

² Sie lassen sich die Einhaltung der Erfassungsmethodik durch die Revisionsstelle bestätigen und reichen die Bestätigung der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, bis Ende Mai des Folgejahres ein.

³ Die Direktion erstellt zuhanden der Versorgungsregionen ein Datenset mit den tarifrelevanten Informationen der Einrichtungen, bei welchen sie zur Festlegung der Tarife zuständig sind.

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Die Direktion informiert die zuständige Versorgungsregion gemäss § 10a Abs. 3 über verspätet oder unvollständig eingereichte Daten und Dokumente der stationären Pflegeeinrichtungen. Die Versorgungsregion ist berechtigt, die Tarife angemessen zu kürzen oder Tarifierpassungsbegehren nur teilweise oder gar nicht zu berücksichtigen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich